|  |
| --- |
| Dieses Muster wurde von dem Arbeitskreis „Überbrückungshilfe“ der StBK München mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und von der Bundessteuerberaterkammer fortentwickelt. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, die je nach dem vorliegenden Fall ergänzt bzw. angepasst werden kann. Die Bundessteuerberaterkammer übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Formulierungen und Inhalte. |

*Stand: 1. April 2021*

**Vereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Neustarthilfe**

zwischen

*Name des Mandanten*

*Firma*

*Vertreten durch Name, Vorname*

*Anschrift*

(im Folgenden kurz als „Antragssteller“ bezeichnet)

und

*Name des StB*

*Anschrift*

(im Folgenden kurz als „Auftragnehmer“ bezeichnet)

1. **Auftrag**

Der Antragssteller beauftragt den Auftragnehmer mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Neustarthilfe und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.

1. **Honorarvereinbarung**

Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt mit einem Stundensatz von … € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Vor Beginn der Tätigkeit ist ein Vorschuss in Höhe von … der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Dieser Vorschuss beträgt ………. €.

1. **Vollmacht**

Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.

1. **Erklärung und Versicherung des Antragstellers**

Mit dieser Vereinbarung erklärt und versichert der Antragssteller gegenüber dem Auftragnehmer, dass

1. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Neustarthilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
2. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.
3. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
4. er die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben erteilt, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 BWG)
5. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Corona-Hilfen bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Corona-Hilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
6. er sich verpflichtet, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor dem 30. Juni 2021 unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Neustarthilfe zurückzuzahlen.
7. durch die Inanspruchnahme der Neustarthilfe der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
8. er nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war.
9. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Neustarthilfe besteht und im Falle einer Überkompensation die zu viel erhaltene Neustarthilfe zurückzuzahlen ist.
10. weder Corona-Hilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnver­schiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewähr­leistet wird, sowie dass er zudem seine Pflichten hinsichtlich des Transparenzregisters geprüft hat und sorgfältig einhalten wird.
11. er die Neustarthilfe durch den Bund nicht bereits beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird.
12. er zur Kenntnis genommen hat, dass ein Antrag auf Neustarthilfe eine Beantragung der Überbrückungshilfe III ausschließt, da nur eine einmalige Antragstellung für eines dieser beiden Hilfsprogramme möglich ist.
13. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen wurden.
14. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Ge­schäftsgeheimnisse den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhalts­punkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
15. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
16. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und/oder anderer Strafvorschriften, insbesondere wegen Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und/oder wegen Geldwäsche (§ 261 StGB), zur Folge haben können.
17. **Schlussabrechnung, Rückzahlungsverpflichtung**

Der Antragssteller erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass es sich bei dem Antrag auf Neustarthilfe zugrundeliegenden Umsatzeinbruch um eine Prognose und keine verbindlich festgelegte Angabe handelt, sodass es im Rahmen der Schlussabrechnung zu Abweichungen von der Umsatzprognose kommen kann. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen vom Antragssteller zurückerstattet werden.

1. **Haftung des Auftragnehmers**

Eine Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt. Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Antragssteller im Rahmen des Coronahilfeverfahrens.

1. **Geltung der Allgemeinen Auftragsbedingungen**

Sofern in dieser Vereinbarung keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen wurden dem Antragsteller zur Kenntnisnahme ausgehändigt und sind wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung.

1. **Sonstiges**

Dieser Vertrag – einschließlich der Form seines Zustandekommens sowie sämtlicher sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten – unterliegt dem deutschen Recht. Zwingende Schutzvorschriften des Rechts des Staates, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben anwendbar.

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen dieser Vereinbarung können zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich schriftlich vereinbart werden; dies gilt auch für die Aufhebung des hier vereinbarten Schriftformerfordernisses.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand des Kanzleisitzes des Auftragnehmers vereinbart.

1. **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers